

**Oberfinanzdirektion
Bremen**

Eingegangen
22. OKT. 1959
Landesamt für Wiedergutmachung
BREMEN
5 4. 23/10

② Bremen 1, den 20. Okt. 1959.
Haus des Reichs, Richtweg 25
Zimmer 430 a
Fernsprecher: (Vermittlung) 306 51
oder bei Durchwahl 30 65 702
Fernschreiber über 024 4491
Postschließfach 17

489 B - BV 21 - Ra 5108
Antwortschreiben wird um Angabe obigen
Geschäftszeichens gebeten

An das
Landesamt für Wiedergutmachung Bremen,
B r e m e n,
Meinkenstraße 1.

Betr.: Rückerstattungssache Frida Mildenberg;
hier: Umzugsgut.
Bezug: Dortiges Schreiben vom 16.6.1959.

Die Entschädigungsakte ZK 618666 des Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in der Zwischenzeit hier vorgelegen; sie enthält jedoch keine für das hier anhängige Verfahren wesentlichen Angaben. Die Oberfinanzdirektion nimmt nunmehr zu der Rückerstattungssache wie folgt Stellung:

Trotz aller Bemühungen konnten bisher keine Beweisunterlagen dafür beschafft werden, daß das Umzugsgut der Antragstellerin in Bremen zu Gunsten des Deutschen Reichs entzogen worden ist. Frühere Akten, aus denen darüber etwas entnommen werden könnte, sind nicht mehr vorhanden. Der größte Teil dieser Akten ist durch Kriegseinwirkung vernichtet worden. Die Speditionsfirma van Gemmern in Krefeld hat ebenfalls alle Transportakten bei Luftangriffen verloren; es sind auch keine früheren Sachbearbeiter mehr in ihrer Firma tätig, die aus der Erinnerung sagen könnten, ob das Umzugsgut nach Bremen und an welchen Spediteur abgefertigt wurde. Ohne Angabe des hiesigen Spediteurs, der Signierung und des Gewichts der Sendung lassen sich auch bei der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft keine Nachforschungen durchführen. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, in deren Bereich die Antragstellerin und ihre Mutter früher gewohnt haben, und an die im Falle einer Versteigerung in Bremen der Versteigerungserlös überwiesen worden wäre, konnte nichts feststellen. Ebenso sind die Erkundigungen beim Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen - OFF - Aktenverwahrstelle -, Berlin W 30,

R

Oberfinanzdirektion
Bremen

Nürnberggerstraße 53/55, ohne Ergebnis geblieben.

Wenn die Antragstellerin angibt, daß nach einem Brief ihrer verstorbenen Mutter das Umzugsgut in Bremen beschlagnahmt und versteigert worden sein soll und daß ihre Mutter aufgefordert worden sei, die Genehmigung zur Versteigerung des Umzugsgutes zu geben, so können diese Angaben nicht als ausreichende Beweisunterlagen angesehen werden. Falls der Brief noch vorhanden ist, wird um Vorlage gebeten. Wo befand sich die Mutter, als sie den Brief absandte bezw. die vorerwähnte Aufforderung erhielt? Von wem hat sie die Aufforderung erhalten? Wenn die Gestapo Umzugsgut beschlagnahmt hatte, so hatte sie bestimmt nicht die Gepflogenheit, die Eigentümer aufzufordern, ihre Genehmigung zur Versteigerung zu geben. Es wäre denkbar, daß die Speditionsfirma van Gemmen oder der bis jetzt unbekanntee Seehafenspediteur diese Aufforderung an die Mutter der Antragstellerin gerichtet hat, weil vielleicht Transport- und Lagerkosten nicht entrichtet waren und die eine oder andere Firma sich durch Versteigerung des Gutes schadlos halten wollte.

Die Antragstellerin wird gebeten, ihre Unterlagen noch einmal genau daraufhin durchzusehen, ob nicht doch noch Schriftstücke, Rechnungen etc. vorhanden sind, welche für die Entziehung in Bremen als Beweis dienen können.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge sieht sich die Oberfinanzdirektion einstweilen nicht in der Lage, den Anspruch anzuerkennen.

Um alle Möglichkeiten auszuschöpfen ist auch bei der Oberfinanzdirektion Hamburg angefragt worden, ob bei dieser etwas über den Verbleib des Umzugsgutes bekannt ist. Zu gegebener Zeit erfolgt darüber Nachricht.

Im Auftrag
gez. B ü c h e l



Beglaubigt

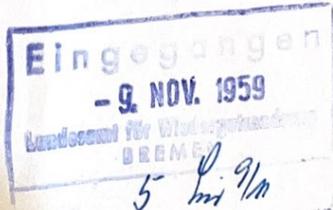
[Handwritten signature]
Ang.

Mi.

**Oberfinanzdirektion
Bremen**

O 1489 B - BV 21 - Ra 5108

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obigen
Geschäftszeichens gebeten



② Bremen 1, den 4. Nov. 1959
Haus des Reichs, Richtweg 25
Zimmer 430 a
Fernsprecher: (Vermittlung) 30651 oder bei Durchwahl 3065 702
Fernschreiber über 024 4491
Postschließfach 17

An das
Landesamt für Wiedergutmachung Bremen
B r e m e n
Meinkenstraße 1

Betrifft: Rückerstattungssache Frida Mildenberg;
hier: Umzugsgut

Bezug: Dortiges Schreiben vom 16.6.1959,
diesseitiges Schreiben vom 20.10.1959

Ergänzend zu dem diesseitigen Schreiben vom 20.10.1959 wird noch mitgeteilt, daß die von der Oberfinanzdirektion Hamburg durchgeführten Ermittlungen zu keinem Ergebnis geführt haben. Weder in der in Hamburg geführten Kartei noch in den bei der Oberfinanzdirektion Hamburg vorhandenen Gestapo- oder Versteigerungslisten ist etwas über Umzugsgut der Antragstellerin enthalten.

Im Auftrag

CARL HERRMANN
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
CAECILIE HERRMANN
RECHTSANWÄLTE BEIM
OBERLANDESGERICHT

Bürostunden: 8-17 Uhr, außer samstags
Sprechstunden nach Vereinbarung

© Köln, den 12. November 1959
Kaiser-Wilhelm-Ring 29
(Eingang Göttenstraße 8)
Fernruf 52024 H/J/1 - BRn/M/9

Bei allen Zuschriften bitte angeben!

An das
Landesamt
für Wiedergutmachung

Bremen

Eingereicht am	13. NOV. 1959
Landesamt für Wiedergutmachung	BREMEN
5 <i>13/11/59</i>	

In der Rückerstattungssache Frau Frida Mildenberg

- 4080-Rü-5108-5-

nehme ich Bezug auf die dortige Verfügung vom 26. Oktober 1959 und den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Bremen vom 20. Oktober 1959 und trage weiter gleichzeitig in Stellungnahme zu diesem Schriftsatz folgendes vor:

Das Umzugsgut trug den Namen des am 18. November 1939 in Buenos Aires verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin, Ernst Cohen. Unter diesem Namen Ernst Cohen lagerte daher auch das Umzugsgut im Freihafen in Bremen.

Zum weiteren Beweis hierfür überreiche ich in der Anlage

- 1.) eine vom Bürgermeisteramt Issum ausgestellte Bescheinigung betreffend Umzugsgut vom 17. August 1939, die gegeben wurde, um der Antragstellerin und ihrem Ehemann zu helfen, damit sie als mittellose Einwanderer Erleichterungen bei der Ein-

wanderung in Argentinien in Anspruch nehmen konnten. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch beim Umzugsgut um viele Neuanschaffungen.

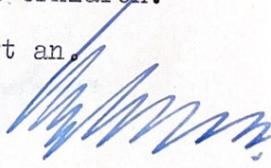
- 2.) 3 Originalbriefe, um deren Rückgabe nach Kenntnisnahme die Antragstellerin bittet. Die Sätze, die unterstrichen sind, beziehen sich auf das Umzugsgut. Aus ihnen ergibt sich, dass die Firma van Gemmern in Krefeld Spediteur war und die 13 Kisten im Freihafen in Bremen noch angekommen sind und dort lagerten.

Der Brief vom 2. Dezember 1939 stammt von der später im Konzentrationslager Riga umgekommenen Mutter der Antragstellerin, der Brief vom 6. Februar 1941 hingegen vom Schwager der Antragstellerin, einem Herrn Wilhelm Rosenfeld aus Stadthagen, der ebenfalls in Riga umgekommen ist.

Im übrigen dürfte bekannt sein, dass sämtliches Umzugsgut, welches in Bremen im Freihafen lagerte, vom Deutschen Reich beschlagnahmt und versteigert worden ist.

Ich glaube, dass nunmehr der Entziehungstatbestand hinreichend nachgewiesen und auch der Oberfinanzdirektion Bremen die Möglichkeit gegeben ist, in einer erneuten Stellungnahme sich zum geltend gemachten Anspruch positiv zu erklären.

Abschrift für Gegenseite liegt an.


(Herrmann)
Rechtsanwalt

**Oberfinanzdirektion
Bremen**

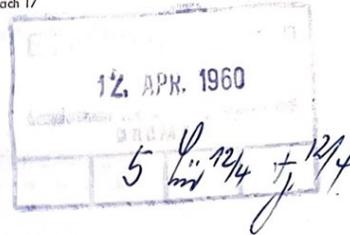
O 1489 B - BV 22 - Ra 5108

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obigen
Geschäftszeichens gebeten

An das
Landesamt für Wiedergutmachung Bremen

B r e m e n
Meinkenstraße Nr. 1

② Bremen 1, den 8. April 1955 1960
Haus des Reichs, Richtweg 25
Zimmer.....430...a
Fernsprecher: (Vermittlung) 306 51
oder bei Durchwahl 30 65 702
Fernschreiber über 024 4491
Postschließfach 17



Betr.: Rückerstattungssache Frau Frida M i l d e n b e r g.

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.11.1959 - 4080-Rü-5108-5-.

Wie erst mit dem Schriftsatz vom 12.11.1959 bekannt wurde, soll das Umzugsgut unter dem Namen des verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin, Ernst C o h e n, verschickt worden sein. Ich habe daher weitere Ermittlungen angestellt. Ein Nachweis, daß das Gut hier in Bremen entzogen worden ist, liegt jedoch nicht vor. Es hat sich hierbei jedoch ergeben, daß Frau Mildenberg ihre Wohnungseinrichtung selbst in I s s u m veräußert haben soll. Von dieser Veräußerung sollen ausgenommen gewesen sein Wäsche, Porzellan, Tafelgeschirr und Kleingeräte. Von dem Verkaufserlös sollen dann kleine landwirtschaftliche Maschinen angeschafft worden sein, die jedoch im einzelnen nicht angegeben werden können. Die nicht veräußerten Gegenstände sollen dann zusammen mit den landwirtschaftlichen Maschinen in mehrere große Kisten verpackt und verschickt worden sein. Über den Verbleib der Kisten konnte jedoch nichts festgestellt werden. Nach dem Auszug aus der eidesstattlichen Versicherung vom 28.5.1956 enthielt das Umzugsgut der Antragstellerin mehrere Zimmereinrichtungen. Insofern besteht hier ein Widerspruch. Ich bitte die Antragstellerin, hierzu Stellung zu nehmen. Gleichzeitig bitte ich um Vorlage eines gegenständlich beschränkten Erbscheins gem. § 2369 BGB nach Ernst C o h e n, da aus der Versendung des Umzugsgutes unter dem Namen des verstorbenen Ehemannes geschlossen werden muß, daß dieser Eigentümer oder zumindest Miteigentümer des Umzugsgutes war.

Im Auftrag

Bücher

CARL HERRMANN
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
CAECILIE HERRMANN
RECHTSANWÄLTE BEIM
OBERLANDESGERICHT

Bürostunden: 8-17 Uhr, außer samstags
Sprechstunden nach Vereinbarung

⊗ Köln, den 28. September 1960
Kaiser-Wilhelm-Ring 28
(Eingang Göttenstraße 8)
Fernruf 5 20 24
Neue Telefon-Nr. 51 20 24

Bei allen Zuschriften bitte angeben!

H/R/4 - BRn/M/9



Der Erbschein nach Art 2038 Abs. 1 Nr. 1
dort vorliegen
Abschrift für Gegenseite liegt ab.
An das
Landesamt für Wiedergutmachung
B r e m e n
Meinkenstrasse 1

In der Rückerstattungssache der Frau Frida Mildenberg
- 4080 - Rü - 5108 - 5 -
als antl. best. Vertreter

nehme ich Bezug auf das dortige Schreiben vom 14. April
1960 nebst dem Schreiben der Oberfinanzdirektion
Bremen vom 8. April 1960.

Meine Mandantin hat mir hierzu folgende Stellungnahme
zugesandt lassen:

"Ich habe das bei meiner Verheiratung im Jahre
1929 durch die Firma Hanings in Issum gekaufte
Schlafzimmer, das für die Auswanderung zu schwer
und daher ungeeignet war, verkauft, und zwar an
den Schwager von Herrn Johannes Tappen, Issum,
der in Aldekerk wohnte. Ich habe mir zur Aus-
wanderung ein neues Schlafzimmer gekauft, und
zwar Stahlbetten in einer Fabrik in Kempen und
einen neuen weißen Kleiderschrank. Von der
Kücheneinrichtung ist ein Schrank bei meiner
Mutter in Issum geblieben. Ausserdem ist noch
das zu klein gewordene Kinderbett meiner Tochter
verkauft worden. Diese vor meiner Auswanderung
von mir veräusserten Gegenstände sind von mir in
meiner eidesstattlichen Aufstellung nicht
angegeben."

- 2 -

Der Erbschein nach Ernst Cohen dürfte zwischenzeitlich dort vorliegen

Abschrift für Gegenseite liegt an.

Die Rechtsanwälte

Carl Herrmann
und Coecilie Herrmann

Für Sie durch:

(Dr. Kalle)
Rechtsanwalt
als amtl. best. Vertreter

**Oberfinanzdirektion
Bremen**

O 1489 B - Ra 5108 - BV 21

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obigen
Geschäftszeichens gebeten

An das
Landesamt für Wiedergutmachung
Bremen

B r e m e n
Meinkenstraße Nr. 1

Ⓜ Bremen 1, den 27 September 1961

Postfach 17

Haus des Reichs, Richtweg 25, Zimmer 440

Fernsprecher: (Vermittlung) 8 06 51
oder bei Durchwahl 80 65 702

Fernschreiber über 024 4491



Betrifft: Rückerstattungssache Frau Frida M i l d e n b e r g ,
geb. Lebenstein, verw. Cohen

Bezug: Ihr Schreiben vom 9.8.1961 - 4080 / Rü-5108 / 5 -

/ Anlagen: - 4 -

Als Anlage sende ich die mit dem Bezugsschreiben übersandten Unter-
lagen zu meiner Entlastung zurück.

Ich erkenne nunmehr den mit der Anmeldung vom 23.10.1957 geltend
gemachten rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruch wegen der
Entziehung des Umzugsgutes namens des Deutschen Reiches zu Gunsten der Erben
nach Ernst Cohen dem Grunde nach an, wobei ich voraussetze, daß die Miterbin
[redacted] in der Zwischenzeit am Verfahren beteiligt worden ist.
Gleichzeitig bitte ich um einen Vergleichsvorschlag seitens des Landesamts
für Wiedergutmachung Bremen.

Im Auftrag

[Handwritten Signature]
(Dr. Dickhuth)